



Fürth

Amtsblatt

Amtliche Mitteilungen
der Stadt Fürth [10] 2016
vom 25. Mai 2016

Herausgeber: Stadt Fürth
Bürgermeister- und Presseamt
Wasserstraße 4 | 90762 Fürth
Telefon (0911) 974-1204



Amtliche Bekanntmachungen

Entrichtung der Gewerbesteuervorauszahlungen und Grundabgaben

Am 15. Mai war die **II. Vierteljahresrate 2016** für Gewerbesteuervorauszahlungen und Grundabgaben fällig.

Wer noch nicht bezahlt hat, wird gebeten, die Abgabeschuld (sie ist aus den zuletzt zugestellten Bescheiden zu entnehmen) einschließlich des bei nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Zahlung zu entrichtenden Säumniszuschlages umgehend auf ein Konto der Stadtkasse Fürth einzubehalten oder zu überweisen. Dies ist bei fast allen Fürther Geldinstituten möglich. Hinweis: Der Säumniszuschlag beträgt für jeden angefangenen Monat eins von Hundert des auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren abgerundeten rückständigen Betrages.

Bitte dabei unbedingt Adresse, Personenkontonummer und Förderungsart angeben.

Verrechnungsschecks bitte an die Stadtkasse Fürth senden. Ein Begleitschreiben dazu erübrigt sich, wenn der Scheck die vorgenannten Angaben enthält. Bareinzahlungen bei der Stadtkasse sind **nicht** möglich.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nach Ablauf einer Woche immer noch ausstehende Abgaben durch die Vollstreckungsstelle der Stadt Fürth eingehoben werden. Dadurch entstehen Vollstreckungskosten.

Fristversäumnisse können durch das SEPA-Lastschriftinzugsverfahren vermieden werden. Antragsformulare werden auf Wunsch zugesandt. Auskunft erteilt die Stadtkasse Fürth, Telefon 974-14 10, -14 14, -14 16 bis -14 18 und -14 22 bis -14 24.

Hinweis zur Grundsteuer:

Die Grundsteuer wird vom Finanzamt jährlich nach den Verhältnissen zu Beginn des Jahres festgesetzt. Bei der Übergabe eines Grundstückes auf einen anderen Eigentümer

ist der bisherige Eigentümer so lange grundsteuerpflichtig, bis das Finanzamt das Grundstück auf den neuen Eigentümer fortgeschrieben hat (§ 9 Grundsteuergesetz). Diese Fortschreibung erfolgt zum 1. Januar des auf den Eigentumsübergang folgenden Jahres. Andere vertragliche Abmachungen sind privatrechtlich; sie ändern nichts an der Steuerpflicht und können daher von der Steuerverwaltung nicht berücksichtigt werden.

Fürth, 25. April 2016, Stadt Fürth i.A. Dr. Ammon, berufsm. Stadträtin

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Umbau und energetische Sanierung eines Drei-Familienhauses mit Ausbau des Dachgeschosses

Grundstück: Dr.-Mack-Straße 35, Gemarkung Fürth, Flur-Nummer 977/7

Antragsteller: Monika Berthold-Hilpert, Regelsbacher Straße 21, 90768 Fürth

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben.

Die Baugenehmigung bedarf gemäß Art. 68 Abs. 2 Satz 2 BayBO keiner Begründung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angege-

ben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 139, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Erneuerung des Dachstuhls, Anbringung einer Aufdachdämmung

Grundstück: Nürnberger Straße 37-37d, Gemarkung Fürth, Flur-Nummer 1016/2

Antragsteller: Erbbaurechtsgemeinschaft Nürnberger Straße 37-37d, z. H. Michael Schumacher Liegenschaftsverwaltung GmbH, Nürnberg

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben.

Abweichungen, Ausnahmen, Befreiungen:

Von der Abstandsflächenregelung des Art. 6 BayBO wird nach Art. 63 BayBO **Abweichung** in allen Richtungen zugelassen.

Begründung:

Die Abweichungen vom Abstandsflächenrecht der BayBO sind aufgrund der energetischen Maßnahmen zur Dämmung des Dachgeschosses mit ergänzter Aufsparrendämmung erforderlich und angemessen. Das beantragte Vorhaben dient der Modernisierung von bestehendem Wohnraum. Im vorliegenden Fall ist das Interesse des Antragstellers den Dachstuhl zu modernisieren gerechtfertigt. Die Schmälerung der Nachbarinteressen ist durch überwiegende Interessen des Bauherrn und das öffentliche Interesse zur Verbesserung der Dämmeigenschaften gerechtfertigt. Eine Beeinträchtigung der Wohnqualität der benachbarten Anwesen ist nicht gegeben. Die Belichtung und Besonnung der Nachbargrundstücke wird nicht verschlechtert. Somit verletzt die Realisierung des Vorhabens bei objektiver Beurteilung weder das Gebot nachbarlicher Rücksichtnahme, noch beeinträchtigt es das grundgesetzlich geschützte Eigentumsrecht der angrenzenden Nachbarn.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift

beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 139, eingesehen werden.

Keinen Alkohol an Kinder und Jugendliche

Nach § 9 Jugendschutzgesetz (JuSchG) dürfen in Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit

a) **Branntwein**, branntweinhaltinge Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche

b) **andere alkoholische Getränke (zum Beispiel Bier)** an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.

Die Abgabe anderer alkoholischer Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren ist in Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit nur dann gestattet, wenn diese von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden.

In der Öffentlichkeit dürfen alkoholische Getränke nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat an einem für Kinder und Jugendliche unzugänglichen Ort oder wenn ein Au-

tomat in einem gewerblich genutzten Raum aufgestellt und durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren alkoholische Getränke nicht aus dem Automaten entnehmen können. Branntwein oder überwiegend branntweinhaltinge Lebensmittel dürfen gem. § 20 Abs. 1 Nr. 1 Gaststättengesetz (GastG) in Automaten generell nicht angeboten werden.

Alkoholhaltige Süßgetränke im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 des Alkopopsteuergesetzes dürfen gewerbsmäßig nur mit dem Hinweis „Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten, § 9 Jugendschutzgesetz“ in den Verkehr gebracht werden. Dieser Hinweis ist auf der Fertigpackung in der gleichen Schriftart und in der gleichen Größe und Farbe wie die Marken- oder Phantasienamen oder, soweit nicht vorhanden, wie die Verkehrsbezeichnung zu halten und bei Flaschen auf dem Frontetikett anzubringen.

Kind im Sinne des Gesetzes ist, wer noch nicht vierzehn, Jugendlicher, wer vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alt ist.

Personensorgeberechtigte Person ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen des GastG können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro, bei Zuwiderhandlungen gegen das JuSchG kann die Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro betragen.

Satzung der Stadt Fürth zur Änderung der Satzung für das Kommunalunternehmen „Klinikum Fürth“ vom 12. Mai 2016

Die Stadt Fürth erlässt gem. Art. 23 Satz 1 und Art. 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 2 Bayerisches E-Government-Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl S. 458), folgende Satzung der Stadt Fürth zur Änderung der Satzung für das Kommunalunternehmen „Klinikum Fürth“ vom 30. Novem-

ber 2000 (StadtZEITUNG Nr. 24 vom 20. Dezember 2000), zuletzt geändert durch Satzung vom 28. Oktober 2013 (StadtZEITUNG Nr. 21 vom 20. November 2013):

§ 1

Änderung der Satzung

1. In § 6 Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „eines Sitzungsgeldes, das sich an der Verdienstausschädigung der selbstständig tätigen Stadtratsmitglieder orientieren muss, und eine etwaige zusätzliche jährliche Vergütung“ gestrichen.

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 und Nummer 4 werden jeweils die Wörter „der Mitglieder“ gestrichen.

bb) In Nummer 5 werden die Wörter „von Anstellungs- und Ruhegehaltsverträgen mit den Mitgliedern des Vorstandes“ durch die Wörter „des Anstellungsvertrages (samt einer etwaigen Pensionszusage des Kommunalunternehmens) mit dem Vorstand“ ersetzt.

b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im einleitenden Satz werden nach dem Wort „Vorstand“ die Wörter „im Innenverhältnis“ eingefügt.

bb) In Nummer 5 werden die Wörter „die Mitglieder des Vorstandes“ durch die Wörter „den Vorstand“ ersetzt.

cc) In Nummer 8 werden die Wörter „den Mitgliedern des Vorstandes sowie ihnen“ durch die Wörter „dem Vorstand sowie ihm“ und das Wort „Verwaltungsrat“ durch die Wörter „Vorsitzenden des Verwaltungsrates“ ersetzt.

3. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Verwaltungsrat wird durch seinen Vorsitzenden unter Bereitstellung der Tagesordnung in elektronischer Form über das Stadtratsinformationssystem der Stadt Fürth einberufen. Bei anhaltenden technischen Problemen erfolgt die Einladung im Einzelfall in schriftlicher Form. Mitglieder des Verwaltungsrates, die nach § 6 Abs. 1 Satz 2 bestellt sind, werden schriftlich geladen. Der Tagesordnung sind alle Unterlagen beizufügen, die für die Behandlung und Beschlussfassung in der Sitzung sachdienlich sind, insbesondere Beschlussvorlagen. Soweit Unterlagen nach Satz 4

dem Vorsitzenden erst nach Versendung der Tagesordnung bekannt werden, sind sie allen Mitgliedern des Verwaltungsrates unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Tischvorlagen, die im Zusammenhang mit Beschlussvorlagen stehen, sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Die Ladungsfrist beträgt vier Tage; der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet. Bei Ladung in elektronischer Form gilt die Ladung mit dem auf die Bereitstellung und Benachrichtigung folgenden Tag als zugegangen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen.“

b) In Absatz 6 Satz 1 werden nach dem Wort „werden“ ein Komma sowie die Passage „vorbehaltlich § 9 Abs. 2 Satz 3,“ eingefügt.

c) In Absatz 9 wird folgender Satz angefügt: „Unberührt bleibt die Öffentlichkeit der Sitzungen des Verwaltungsrates gem. § 2 Abs. 4 KUV.“

4. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „oder mehreren Personen“ durch das Wort „Person“ ersetzt.

bb) Satz 2 und Satz 3 werden gestrichen.

b) In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt: „Eine Abberufung des Vorstandes aus wichtigem Grund bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung, Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung oder Vertrauensentzug durch den Verwaltungsrat, es sei denn, dass das Vertrauen aus offenbar unsachlichen Gründen entzogen worden ist.“

c) Absatz 3 wird gestrichen. Die bisherigen Absätze 4, 5, 6, 7, 8 und 9 werden Absätze 3, 4, 5, 6, 7 und 8.

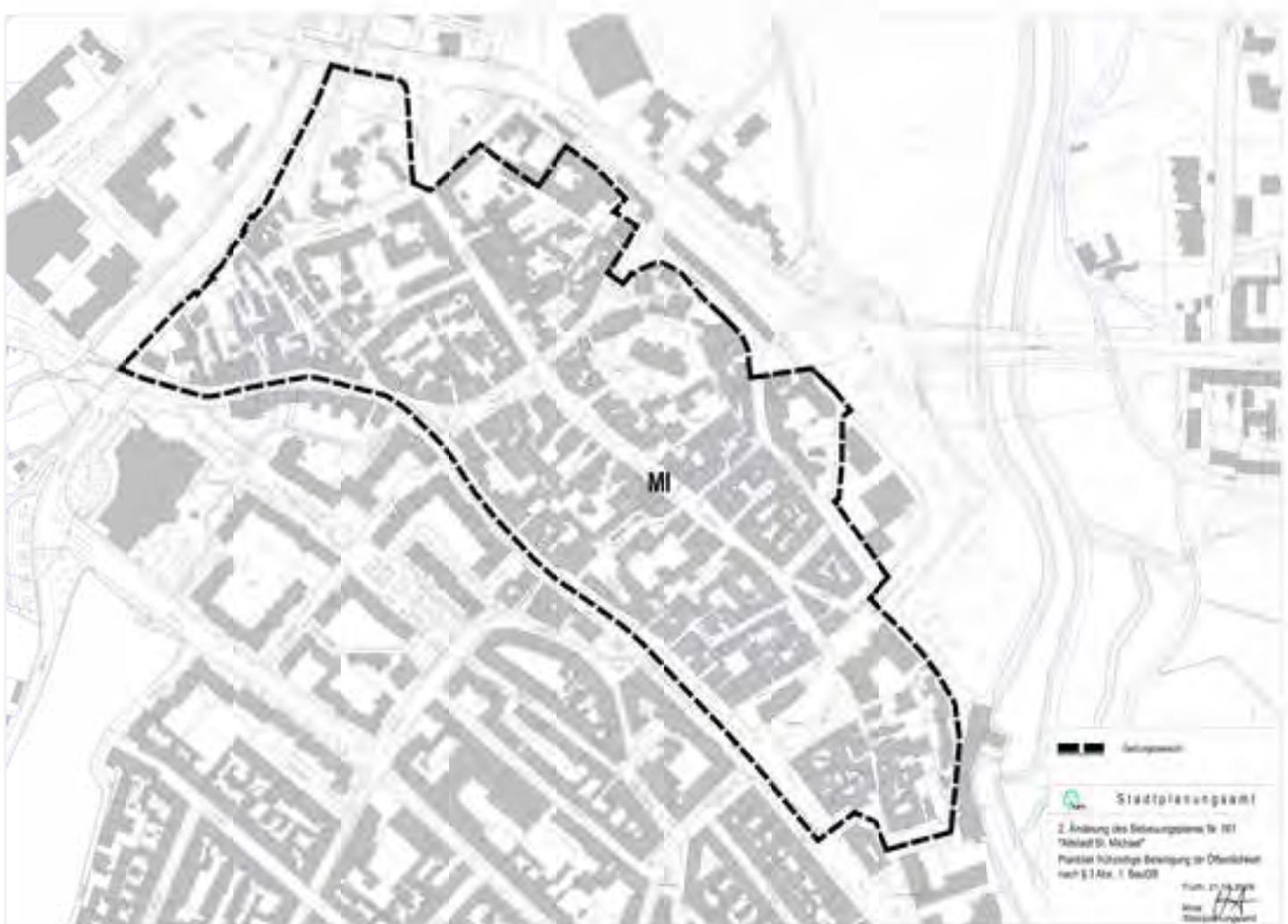
d) In Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „dem“ durch das Wort „den“ ersetzt.

5. In § 10 Absatz 1 Satz 2 wird die Passage „kein Vorstand bestellt, der Vorstand oder seine Vertreter abberufen oder“ durch die Wörter „noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ih-



rer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde am 11. Mai 2016 vom Stadtrat beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Fürth, 12. Mai 2016, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Ortsübliche Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB zur zweiten Änderung des Bebauungsplanes Nummer 001

In den Sitzungen vom 17. September 2014 und vom 24. September 2014 haben der Bau- und Werksausschuss sowie der Stadtrat beschlossen, das Verfahren zur zweiten Änderung des Bebauungsplanes 001 einzuleiten. Zugleich wurde die Zielsetzung der Änderung dahingehend konkretisiert, dass die planungsrechtlichen Restriktionen für Schank- und Speisewirtschaften im Geltungsbereich beseitigt werden sollen und die planungsrechtlichen Restriktionen gegenüber Vergnügungsstätten im Geltungsbereich erhalten bleiben sollen.

Planungsabsicht der Stadt ist die Entwicklung des Bereichs zu einem Stadtteil, der eine urbane Nutzungsmischung von Wohnen und Gewerbe, zu dem auch gastronomische Betriebe zählen, ermöglicht. Die Stadt Fürth verfolgt das Ziel, den Bereich um die historisch gewachsene „Gustavstraße“ in den derzeitigen Strukturen einschließlich ihrer gastronomischen Betriebe und eingeführter Veranstaltungen zu erhalten, ohne dabei den Schutz der dortigen Wohnbevölkerung außer Acht zu lassen.

Die Art der baulichen Nutzung wird daher weiterhin, entsprechend den vorhandenen und geplanten zulässigen Nutzungen innerhalb des Geltungsbereiches, als Mischgebiet gemäß §6 BauNVO festgesetzt.

Zur Umsetzung des Planungszieles werden im Wesentlichen folgende Änderungen vorgenommen bzw. Festsetzungen getroffen:

- Innerhalb des bestehenden Geltungsbereiches des Bebauungsplanes 001, erste Änderung, sollen die planungsrechtlichen Restriktionen für Schank- und Speisewirt-

schaften aufgehoben werden. Die Gewährleistung des Schutzes der Wohnbevölkerung erfolgt, wie bisher auch, im Rahmen der jeweils geltenden Immissionsrichtwerte, deren Einhaltung in jedem Bauantrag (auch bei einer Erweiterung) im Einzelfall nachgewiesen werden müssen.

- Spielhallen, Wettbüros und weitere Vergnügungsstätten sollen auch künftig im gesamten Geltungsbereich ausgeschlossen werden.

Ort und Zeitraum der Möglichkeit zur Einsichtnahme:

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (Unterrichtung) gemäß § 3 Absatz 1 BauGB beginnt am Montag, 6. Juni 2016, und endet am Mittwoch, 29. Juni 2016, um 16 Uhr mit einer abschließenden Erörterung im Sitzungssaal des Baureferates im Technischen Rathaus, Hirschenstraße 2, im 1. Stock des Rückgebäudes.

Die Planunterlagen können im Stadtplanungsamt im Technischen Rathaus, Hirschenstraße 2, im 2. Stock (Ebene 4), in der Zeit von Montag bis Donnerstag von 8 bis 15.30 Uhr sowie Freitag von 8 bis

12.30 Uhr eingesehen werden.

In dieser Zeit wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Auf Wunsch werden durch das Stadtplanungsamt auch Auskünfte erteilt. Gesonderte Termine können beim Sachgebietsleiter telefonisch unter Telefon 974-3314 vereinbart werden.

Fürth, 17. Mai 2016, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung Oberbürgermeister

Jahreshauptversammlung des ASV Vach

Der ASV Vach lädt alle Mitglieder zur Jahreshauptversammlung am **Freitag, 3. Juni, 19 Uhr**, in das Sportheim des Vereins ein.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

- Top 1: Begrüßung und Feststellung der Anwesenheit
- Top 2: Bericht des Vorsitzenden
- Top 3: Bericht des Hauptkassiers
- Top 4: Bericht der Revisoren
- Top 5: Entlastung des Hauptkassiers
- Top 6: Berichte der Spielleiter, erste Mannschaft, zweite Mannschaft, AH, Jugend
- Top 7: Aussprache

Top 8: Entlastung der Vorstand-schaft

Top 9: Bildung eines Wahlaus-schusses

Top10: Neuwahlen: erste(r)

Vor-sitzende(r), zweite(r)

Vorsitzender(r), Hauptkassier(in), Schriftführer(in), Beisitzer(innen)

Top 11: Anträge und Verschiede-nes.



Öffentliche Ausschreibung

Öffentlicher Auftraggeber (Ver-gabestelle): Stadt Fürth, Baurefe-rat, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-31 06, Fax 974-31 08, E-Mail vergabestelle@fuerth.de, In-ternet: www.fuerth.de.

Nähere Auskünfte und Auskünfte zur Anforderung von Unterlagen: Internetseite der Stadt Fürth www.fuerth.de/ausschreibungen.

Bezeichnung des Auftrages: Stadt-theater, Königstraße 116, 90762 Fürth, Erneuerung der Feuerlösch-ringleitung.

Art des Auftrags: Ausführung von Bauleistungen.

Ort der Ausführung: 90762 Fürth, Königstraße 116.

Öffentlicher Auftraggeber (Ver-gabestelle): Stadt Fürth, Referat V/ Zentrale Vergabestelle, Hirschen-straße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-31 06, Fax 974-31 08, E-Mail ver-gabestelle@fuerth.de, Internet www.fuerth.de.

Nähere Auskünfte und Informati-onen zur Anforderung von Unter-lagen: Internetseite der Stadt Fürth www.fuerth.de/ausschreibungen.

Bezeichnung des Auftrages: Mo-dernisierung der naturwissenschaft-lichen Lehrräume Physik, Harden-berg-Gymnasium, Kaiserstraße 92, 90763 Fürth; Trockenbauarbeiten -Decken-

Art des Auftrags: Ausführung von Bauleistungen.

Ort der Ausführung: 90763 Fürth, Kaiserstraße 92.

Auftraggeber (Vergabestelle): Kli-nikum Fürth, Jakob-Henle-Straße 1, 90766 Fürth, Telefon 75 80-0.

Den Volltext der Bekanntmachung finden Sie ausschließlich im Internet auf der Seite www.klinikum-fuerth.de unter **Aktuelles - Neuigkeiten**.

Anforderung Verdingungsunter-lagen: Klinikum Fürth, Bauwesen, Telefon 75 80-99 49 80, siehe oben genannte Bekanntmachung.

Ausführung von Bauleistungen

Maßnahme: Umbau und Erweite-rung Radiologie, Einbau MRT-Gerät.

Art der Leistung: Elektroinstallati-on, Stark- und Schwachstrominstal-lation.

Gebühr für Leistungsverzeichnis: 25 Euro.

Ort der Ausführung: Klinikum Fürth, siehe oben.

Voraussichtliche Ausführungszeit: 11. Juli bis 26. August 2016.

Angebotseröffnung: 9. Juni 2016, 15.15 Uhr.

Auftraggeber (Vergabestelle): Kli-nikum Fürth, Jakob-Henle-Straße 1, 90766 Fürth, Telefon 75 80-0.

Den Volltext der Bekanntmachung finden Sie ausschließlich im Internet auf der Seite www.klinikum-fuerth.de unter **Aktuelles - Neuigkeiten**.

Anforderung Verdingungsunter-lagen: Klinikum Fürth, Bauwesen, Telefon 75 80-99 49 80, siehe oben genannte Bekanntmachung.

Ausführung von Bauleistungen

Maßnahme: Umbau und Erweite-rung Radiologie, Einbau MRT-Gerät.

Art der Leistung: Lüftungstechni-sche- und Kälte-Anlagen.

Gebühr für Leistungsverzeichnis: 25 Euro.

Ort der Ausführung: Klinikum Fürth, siehe oben.

Ausführungszeit: 18. Juli bis 26. August 2016: Demontagen, Umbau-ten, Montage Lüftungskanäle und Kälte-Anlage. 29. August bis 16. September 2016: Montage, Inbe-triebnahme RLT-Anlage.

Angebotseröffnung: 9. Juni 2016, 13 Uhr.

Wir sind für Sie gerne

BERATER, MULTIPLIKATOR, ORGANISATOR.

Aus Erfahrung wird man klug, sagt man. Stimmt auch. Über 20 Jahre Strategie-Arbeit, Konzeption und Ideensuche, Design, Text, Mediengestaltung, Projektmanagement und Produktion bestätigen uns das. Nein – wir sind keine Besserwisser, sondern beraten Sie gerne in Ihrem Sinne. Wir erarbeiten mit Ihnen alles, was Sie für Ihre Kommunikation brauchen. Unseren Erfahrungsschatz können Sie auch für Ihr Unternehmen nutzen.



herbstkind
Werbeagentur GmbH

herbstkind Werbeagentur GmbH |
Rudolf-Breitscheid-Straße 23 | 90762 Fürth
Tel. 0911 976 40 79 66 | Fax 0911 976 40 79 99 |
www.herbstkind-wa.de | info@stadtzeitung-fuerth.de



DORIS SOWINSKI
Rechtsanwältin und Fachanwältin
für Familienrecht

Gustav-Schickedanz-Str. 3 · 90762 Fürth
Tel. 0911/97 59 22 22 · Fax 0911/97 59 22 24
kanzlei@ra-sowinski.de · www.ra-sowinski.de